

BGer 5C.196/2002 vom 20. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.196_2002

FR: TF 5C.196/2002 du 20 novembre 2002

IT: TF 5C.196/2002 del 20 novembre 2002

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und das kantonale Verwaltungsgericht gehen übereinstimmend davon aus, dass der strittige Anspruch aus einer Taggeldversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1, VVG) herrührt und deshalb von einem (rein) privatrechtlichen Rechtsverhältnis auszugehen ist. Es liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Zivilrechtsstreitigkeit vor, die gemäss Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01, VAG) der Richter zu entscheiden hat. Gegen dessen Entscheid ist unter den allgemeinen Voraussetzungen die Berufung an das Bundesgericht zulässig (BGE 124 III 44 Nr. 9 und 229 E. 2 S. 231).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat seine Zuständigkeit gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG/TG) abgelehnt. Nach § 69a Abs. 1 VRG/TG beurteilt das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz (1.) Beschwerden gemäss Art. 86 sowie Streitigkeiten gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10, KVG) und (2.) Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach KVG. Das Verwaltungsgericht hat dafürgehalten, bei Taggeldversicherungen nach VVG handle es sich nicht um Zusatzversicherungen im Gesetzessinne, weshalb seine Zuständigkeit nicht gegeben sei. Die Grundlage des angefochtenen Nichteintretensentscheids findet sich in § 69a VRG/TG und damit in einer gerichtsorganisatorischen Bestimmung des kantonalen Rechts, dessen Anwendung auf Berufung hin nicht überprüft werden kann (Art. 43 OG). Daran ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht vorfrageweise geprüft hat, was als Zusatzversicherung im Sinne des KVG zu gelten hat. Geht es aber um eine Zuständigkeitsbestimmung kantonalen Rechts, kann deren Verletzung mit Berufung nicht gerügt werden. Das Bundesgericht hat die gezeigten Grundsätze in BGE 125 III 461 Nr. 77 ausführlich dargelegt; das Urteil ist in der Literatur angezeigt worden (zuletzt: Leuenberger, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Zivilprozessrecht in den Jahren 1999 und 2000, ZBJV 137/2001 S. 867 f; Fonjallaz, Compétence et procédure en matière de contentieux des assurances complémentaires à l'assurance-maladie, JdT 148/2000 III 79 ff., S. 84). Auf die Berufung der Klägerin kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Bei diesem Ergebnis wird die Klägerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG); die grundsätzliche Kostenfreiheit gilt nur für das kantonale Verfahren (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 VAG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.